

Ausführungsreglement

zu den Statuten des Vereins gemäss Art. 12 der Statuten
des Vereins Paritätische Berufskommission der schweizerischen Ziegelindustrie

Paritätische Berufskommission der schweizerischen Ziegelindustrie

1. Unterstellung und Beitragspflicht

Unterstellt sind alle Arbeitnehmenden über 18 Jahre, die im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Ziegelindustrie arbeiten.

Nicht unterstellt sind das kaufmännische und technische Personal (einschliesslich Werkstattmitarbeiter) sowie Arbeitnehmende in leitenden Funktionen: insbesondere Betriebsleiter, Schichtführer, Gruppenführer, Vorarbeiter sowie deren Stellvertretende, die in ihrer Funktion mehr als 50 Prozent ihrer effektiven Arbeitszeit mit Führungsaufgaben betraut sind. Weiter vom Geltungsbereich ausgenommen sind Chauffeure/Chauffeusen, die mehr als 50 Prozent ihrer effektiven Arbeitszeit in dieser Funktion tätig sind, sowie jugendliche Arbeitnehmende unter 18 Jahren und Lehrlinge gemäss Berufsbildungsgesetz. Zudem ist das Reinigungspersonal, welches nicht produktionsbezogene Arbeiten erbringt, nicht unterstellt.

1.1. Beginn der Beitragspflicht:

Die Beitragspflicht beginnt mit der Anstellung.

1.2. Beitragspflicht bei Teilzeitarbeit:

Bei dauernder Teilzeitarbeit von durchschnittlich 50% und mehr wird der volle Vollzugskosten- und Bildungsbeitrag erhoben.

Bei Teilzeitarbeit von weniger als 50% wird kein Beitrag erhoben. Auf Leistungsgesuche für diese Arbeitnehmenden wird entsprechend nicht eingegangen.

1.3. Für vorübergehende Aushilfsarbeit:

z.B. durch Pensionierte, Schüler, Studenten, die im Stundenlohn angestellt sind und deren Pensum ein Vollzeitäquivalent von 3 Monaten pro Kalenderjahr nicht überschreitet, wird kein Beitrag erhoben.

2. Zweckverwendung der Mittel

In Anwendung von Art. 2 der Statuten werden folgende Kosten übernommen:

- 2.1. Übersetzung und Druck des Gesamtarbeitsvertrages, allfälliger Anhänge und Ergänzungen wie Mitteilungen an die Belegschaften. Der Vorstand beschliesst, welche Unterlagen in welche Sprachen zu übersetzen und zu drucken sind.
- 2.2. Pauschale Entschädigung an die Geschäftsstelle gemäss Art. 9 der Statuten für Infrastruktur (Büromiete, Löhne usw.). Die Kosten für Büromaterial Porti, Telefon usw. werden gemäss Rechnungsstellung vollumfänglich bezahlt.
- 2.3. Die Gewerkschaften (Art. 1 der Statuten) erhalten jährlich einen Anteil an den Vollzugskosten- und Bildungsbeiträgen als Entschädigung für die von Ihnen geleistete Arbeit im Interesse aller in der Ziegelindustrie tätigen Arbeitnehmenden. Darin eingeschlossen sind

die Rückerstattungen an die Gewerkschaftsmitglieder. Die Gewerkschaften erbringen für die geleistete Arbeit im Interesse aller in der Ziegelindustrie tätigen Arbeitnehmenden einen Nachweis über Art und Umfang.

Die Höhe dieses Anteils wird durch den Vorstand festgelegt. Auf Antrag der Gewerkschaften oder von Ziegelindustrie Schweiz kann über eine Anpassung dieses Beitrages im Vorstand Beschluss gefasst werden.

Die Verteilung zwischen den Gewerkschaften regeln diese selbst.

- 2.4. Funktionsbezogene Weiterbildung und Weiterbildung in Arbeitssicherheit (ausgenommen Grundkurse, die gemäss Art. 90 VUV (Verordnung über die Unfallverhütung) vollumfänglich zu Lasten des Arbeitgebers gehen).

Die Paritätische Berufskommission kann den unterstellten Firmen und deren Arbeitnehmenden Weiterbildungskurse anbieten und deren Kosten im Rahmen der Kostenregelung gemäss dem „Reglement über die Aus- und Weiterbildungsgesuche der Schweizerischen Ziegelindustrie“ übernehmen. Die Paritätische Berufskommission kann auch die Kosten von Weiterbildungskursen übernehmen, die durch Mitgliederfirmen für die unterstellten Arbeitnehmenden selbst oder bei Dritten organisiert wurden.

- 2.5. Allgemeine Weiterbildung gemäss dem „Reglement für Weiterbildungsgesuche der Schweizerischen Ziegelindustrie“.

Die Paritätische Berufskommission kann den unterstellten Firmen und deren Arbeitnehmenden Sprachkurse anbieten und deren Kosten im Rahmen der Kostenregelung gemäss dem „Reglement für Weiterbildungsgesuche der Schweizerischen Ziegelindustrie“ übernehmen. Die Paritätische Berufskommission kann auch die Kosten von Weiterbildungskursen übernehmen, die durch Mitgliederfirmen für die unterstellten Arbeitnehmenden selbst oder bei Dritten organisiert wurden.

- 2.6. Soziale Unterstützung an Arbeitnehmende, die dem GAV der Schweizerischen Ziegelindustrie unterstellt sind und die den Vollzugskosten- und Bildungsbeitrag geleistet haben.

- 2.7. Gesuche um Kostenübernahme sind der Geschäftsstelle einzureichen, versehen mit einem Antrag über Art, Höhe und Dauer der gewünschten Leistung sowie mit allen weiteren für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Unterlagen.

Der Vorstand der Paritätischen Berufskommission entscheidet über die eingegangenen Gesuche und beauftragt die Geschäftsstelle mit der Erledigung.

3. Mitgliederversammlung (Art. 6 der Statuten)

Die Geschäftsstelle stellt den Gründerverbänden diejenigen Anträge des Vorstandes zu, über welche die Mitgliederversammlung zu beschliessen hat.

Die Gründerverbände geben der Geschäftsstelle innert der festgesetzten Frist ihre Stellungnahme ab, die als Stimmabgabe gilt.

Die Geschäftsstelle orientiert den Vorstand nach Eingang aller Stimmen oder nach Ablauf der Frist über das Ergebnis, das im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten ist.

4. Vorstand (Art. 7 und 8 der Statuten)

Die Gründerverbände melden die von Ihnen delegierten Mitglieder der Paritätischen Berufskommission samt Stellvertreter/innen sowie sämtliche Mutationen der Geschäftsstelle.

5. Geschäftsstelle (Art. 9 der Statuten)

- 5.1. Die Geschäftsstelle vollzieht das Inkasso der Vollzugskosten- und Bildungsbeiträge und stellt den Arbeitgeberfirmen jährlich Rechnung für den Vollzugskosten- und Bildungsbeitrag gemäss Art. 20 Abs. 2 GAV.
- 5.2. Die Geschäftsstelle stellt den beteiligten Arbeitgebern rechtzeitig die notwendigen Formulare und Unterlagen zu, welche diese innert der festgesetzten Frist an die Geschäftsstelle zurückzusenden haben.
- 5.3. Die Geschäftsstelle überweist spätestens innert 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die den Gewerkschaften gemäss Ziffer 2.3. des Reglements zustehenden Beträge an eine von diesen zu bezeichnende Zahlstelle. Die Gewerkschaften erbringen den Nachweis über Art und Umfang der geleisteten Arbeit im Interesse aller in der Ziegelindustrie tätigen Arbeitnehmenden.
- 5.4. Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und begleicht die vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten zu visierenden Rechnungen. Die Geschäftsstelle verwaltet die Mittel des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes.
- 5.5. Die Geschäftsstelle erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie sorgt für die Revision der Rechnung durch die Revisoren. Sie verfasst zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, aus welchem die Einnahmen und die Ausgaben ersichtlich sind. Die Paritätische Berufskommission sowie ihre Organe und die Geschäftsstelle wahren die Persönlichkeitsrechte von betroffenen Personen und berücksichtigen bei ihrer Arbeit die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- 5.6. Die Geschäftsstelle lädt zu den Vorstandssitzungen ein und stellt die Protokollführung sicher.

6. Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember und entspricht somit dem Kalenderjahr.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige des Vereins Paritätischer Fonds der schweizerischen Ziegelindustrie vom 20. September 1971 sowie die Änderungen vom Dezember 1991 und 1. Juli 2003 und tritt nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten und Vizepräsidenten der Paritätischen Berufskommission der schweizerischen Ziegelindustrie per 9. Oktober 2024 in Kraft.

Zürich, 9. Oktober 2024

Paritätische Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie:



Michael Fritsche, Präsident
(Ziegelindustrie Schweiz)



Chris Kelley, Vizepräsident
(Gewerkschaft Unia)